

Protokollauszug vom

15.04.2026

Departement Schule und Sport / Sportamt:

Sportanlage Steinacker, Instandsetzung und Kunstrasen: Gebundenerklärung von 670'000 Franken, Projekt-Nr. 5013010

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/486

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Instandsetzungen auf der Sportanlage Steinacker im Gesamtbetrag von rund 670'000 Franken (inkl. Reserven) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5013010, belastet.
2. Die Weisung für die neuen Ausgaben des Ausführungskredits in der Höhe von 1'980'000 Franken wird gemäss Beilage ans Stadtparlament überwiesen.
3. Das Departement Schule und Sport, Sportamt wird beauftragt, beim Kanton rechtzeitig ein Gesuch um Unterstützung aus dem kantonalen Sportfonds zu beantragen.
4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
5. Dieser Beschluss wird am 17. April 2026 veröffentlicht.
6. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Schule und Sport, Sportamt, Departementsstab, Finanzen; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U :
Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Bevölkerungswachstum und ein stetig steigendes Bedürfnis der Winterthurer:innen sportlich aktiv zu sein, erhöhen den Nutzungsdruck auf die Sportanlagen. Winterthur hat es sich zum Ziel gemacht, eine Verdichtung nach innen zu fördern. In Bezug auf die Sportanlagen soll dazu bei Sanierungen bestehender Anlagen eine verbesserte Auslastung der vorhandenen Flächen erreicht werden. Im Bereich des Rasensports haben Kunstrasenplätze grosses Potential, einen Beitrag zur Lösung zu leisten. Sie können beliebig oft und wetterunabhängig bespielt werden. Die Sportanlage Steinacker besteht aktuell aus zwei Naturrasen- und zwei Kleinspielfeldern. Ein Naturrasenfeld soll in ein Kunstrasenfeld umgebaut werden. Auf der Sportanlage Steinacker trainiert der Fussballclub Phönix (FC Phönix) mit 7 Erwachsenenteams (2 Frauen, 5 Männer) und 26 Nachwuchsteams (6 Juniorinnen, 20 Junioren). Mit rund 360 gemeldeten Kindern und Jugendlichen gehört der FC Phönix zu den grössten Nachwuchsfussballclubs Winterthurs. Einige der Teams weichen für Trainings auf die Sportanlage Talgut oder auf die umliegenden Schulhauswiesen aus. Mit dem Bau eines neuen Kunstrasenfeldes sollen künftig mehr Nutzungsstunden und ein ganzjähriger Fussballbetrieb möglich werden. Gleichzeitig werden Instandsetzungsmassnahmen für die über 30-jährige Sportanlage geplant. Dabei geht es um die Erneuerung der Werkleitungen (Wasser und Strom) und der Ballfangzäune (Sturmschäden) und die Umrüstung der Beleuchtungsanlage auf LED.

2. Projekt

Lage und Rahmenbedingungen

Auf der Sportanlage Steinacker wird das Naturrasenfeld Nr. 2 durch ein Kunstrasenfeld ersetzt. Das Grundstück (MA 1989) befindet sich in der E2 – Erholungszone. Das Grundstück ist weder als Fruchtfolgefläche noch im Kataster belasteter Standorte aufgeführt. Im Vorprojekt wurden Baugrunduntersuchungen und Schadstoffuntersuchungen des Bodens vorgenommen. Die Ergebnisse waren unauffällig bzw. es konnte keine Belastung des Bodens festgestellt werden.

Kunstrasenspielfeld

Als neues Kunstrasenspielfeld wird ein unverfüllter Kunststoffrasen verlegt (neue Ausgaben). Das Spielfeld wird eine Dimension von 90 x 57,6 Meter aufweisen, inkl. dem vorgeschriebenen Sicherheitsraum wird das Feld eine Abmessung von 96 x 64,2 Meter haben. Der Kunstrasen soll sowohl für Trainings, wie auch für Spiele bis zur 2. Liga Interregional genutzt werden. Der Kunstrasen wird nach aktuellem Stand der Technik komplett neu aufgebaut. Der Unterbau wird frostsicher ausgeführt, die Entwässerungs- und Werkleitungen werden neu verlegt. Auf die wasser-

durchlässige Foundationsschicht wird eine Planie aufgebracht. Darauf folgt ein wasserdurchlässiger Asphaltbelag, um die Stabilität bei der Befahrung durch Unterhaltsfahrzeuge sicherzustellen und so die gewünschte Dauerhaftigkeit des Platzes zu gewährleisten.

Zur Verbesserung der Spieleigenschaften und zur Reduktion der Oberflächentemperatur wird eine automatische Bewässerungsanlage mit versenkten Regnern installiert. Für die Entwässerung des Kunstrasens ist eine Versickerungsanlage vorgesehen. Gemäss den geltenden Regularien ist eine solche Lösung zulässig.

Ersatz Beleuchtungsanlage

Die bestehende Flutlichtanlage wird auf LED-Technik umgerüstet (gebundene Ausgaben), da aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen Ersatzbeschaffungen von alten Leuchtmitteln künftig nicht mehr möglich sind. Die bestehenden Kandelaber werden einer statischen Prüfung unterzogen und sofern erforderlich ersetzt.

Instandstellung Werkleitungen und Bewässerungsanlage

Die bestehende Bewässerungsanlage entspricht nicht mehr den Anforderungen des geplanten Kunstrasens und muss vollständig angepasst werden. Die Bewässerungsanlage wird auf die Anforderungen des Kunstrasens ausgelegt und an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Es wird eine automatische Beregnungsanlage mit Versenkrengern eingebaut, welche vom Clubhaus gespeist werden (neue Ausgaben). Die Instandstellung der bestehenden Werkleitungen sind als gebundene Ausgaben eingeplant.

Instandstellung und Erhöhung Ballfang

Für das Kunstrasensspielfeld wird der bestehende Ballfang ersetzt, da dieser Sturmschäden aufweist (gebundene Ausgaben). Der neue Ballfang wird wie bisher umlaufend um das gesamte Spielfeld geführt, sodass das Kunstrasensfeld nicht nur klassisch, sondern auch mit Quermarkierungen als zwei kleinere Spielfelder für Trainings oder Spiele genutzt werden kann. Die beiden Stirnseiten der Anlage sowie die Längsseite Nord zur Hauptstrasse hin werden mit einem Ballfang in einer Höhe von neu 6 Metern ausgestattet, während an der Längsseite Süd ein Ballfang mit einer Höhe von 4 Metern vorgesehen ist (neue Ausgaben).

Umgebungsarbeiten

Nach erfolgten Umbau- und Instandstellungsarbeiten wird der Aussenraum wieder instand gestellt. Dabei sind Anpassungen sowie die Ergänzung der Bepflanzung mit Laubbäumen entsprechend dem heutigen Bestand vorgesehen. Der Zugang für Unterhaltsfahrzeuge ist gewährleistet, zudem wird eine Verbundsteinfläche als Torabstellplatz erstellt.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten (gerundet) beruhen auf der Kostenschätzung vom 29.01.2026 und haben eine Genauigkeit von +/- 10 %. Massgebender Stichtag ist der 29.01.2026.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST / Fr.	Neue Ausgaben	Gebundene Ausgaben
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	9'000.00	6'750.00	2'250.00
BKP 401 Tiefbauarbeiten	880'000.00	880'000.00	-
BKP 421 Gärtnerarbeiten	67'000.00	67'000.00	-
BKP 422 Einfriedung (Ballfang)	194'000.00	97'000.00	97'000.00
BKP 423 Ausstattung	40'000.00	40'000.00	-
BKP 424 Kunstrasen	400'000.00	400'000.00	-
BKP 443 Elektroanlagen	331'000.00	-	331'000.00
BKP 445 Sanitäranlagen	210'000.00	100'000.00	110'000.00
Baunebenkosten und Honorare, Projektreserven	369'000.00	276'750.00	92'250.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	250'000.00	187'500.00	62'500.00
Total Bruttoinvestition	2'750'000.00	2'055'000.00	695'000.00
Abzüglich bewilligter und bean- spruchter Projektierungskredit ge- mäss Beschluss vom 25.06.2025	-100'000.00	-75'000.00	-25'000.00
Kredit	2'650'000.00	1'980'000.00	670'000.00
Total Gebundenerklärung			670'000.00

3.2. Investitionsplanung

Das vorliegende Gesamtprojekt weist einen Teil gebundene und einen Teil neue Ausgaben aus. Die Auswirkungen der vorliegenden Gebundenerklärung sowie der Kreditbewilligung durch das Stadtparlament auf die Investitionsplanung werden im Rahmen der parallel beantragten Parlamentsweisung ausgewiesen.

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5013010
Projektbezeichnung	Sportanlage Steinacker, Instandsetzung und Kunstrasen

Kostenart	Verpflichtungskredite			Betrag
504041	Projektierung (bewilligt am 25.06.2025)			§ 100'000.00
504042	Ausführung			§ 2'650'000.00
631065	Sport-Toto-Beiträge			-250'000.00
Gesamtkredit				2'500'000.00
Jahr	Kostenart 504041	Kostenart 504042	Kostenart 631065	Gesamtbetrag
bisher	100'000.00	0.00	0.00	100'000.00
2026 (Vorschau)	0.00	2'400'000.00	0.00	2'400'000.00
2027	0.00	0.00	-250'000.00	-250'000.00
Reserven	0.00	250'000.00	0.00	250'000.00
Total	100'000.00	2'650'000.00	-250'000.00	2'500'000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2027 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Verpflichtungskredite			Betrag
504041	Sportanlagen, Projektierung (bewilligt am 25.06.2025)			§ 100'000.00
504042	Sportanlagen, Ausführung			§ 670'000.00
504042	Sportanlagen, Ausführung			P 1'980'000.00
631065	Sport-Toto-Beiträge			-250'000.00
Gesamtkredit				2'500'000.00

Jahr	Kostenart 504041	Kostenart 504042	Kostenart 631065	Gesamtbetrag
bisher	100'000.00	0.00	0.00	100'000.00
2026 (Vorschau)	0.00	2'100'000.00	0.00	2'100'000.00
2027		300'000.00		300'000.00
2028	0.00	0.00	-250'000.00	-250'000.00
Reserven	0.00	250'000.00	0.00	250'000.00
Total	100'000.00	2'650'000.00	-250'000.00	2'500'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds

Der Kanton Zürich unterstützt unter anderem Gemeinden mit Beiträgen aus dem kantonalen Sportfonds für den Bau und die Sanierung von Sportanlagen. Für die Instandsetzung und den Kunstrasen auf der Sportanlage Steinacker darf mit einem Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds von rund 10 Prozent gerechnet werden. Das Departement Schule und Sport (Sportamt) wird beauftragt, ein entsprechendes Unterstützungsgesuch einzureichen.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Die Sportanlage Steinacker befindet sich im Eigentum der Stadt Winterthur. Die Sanierungsarbeiten müssen auf der bestehenden Anlage ausgeführt werden.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Die Instandsetzung der Werkleitungen, der Ersatz der Beleuchtungsanlage durch LED und der Ersatz der Ballfangzäune ist notwendig, weil sie am Ende ihres Lebenszyklus angelangt sind bzw. Sturmschäden aufweisen (Ballfangzäune). Ohne die Instandstellung wäre die Gebrauchstauglichkeit nicht mehr gewährleistet.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Umsetzung der geplanten Instandstellungsarbeiten ist zwingend und kann nicht aufgeschoben werden und soll aufgrund der Kosteneffizienz zusammen mit dem Ersatz des Naturrasenplatzes durch ein Kunstrasenfeld erfolgen.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5013010, zu belasten.

5. Weisung betreffend Verpflichtungskredit für die neuen Ausgaben

Im vorliegenden Gesamtprojekt fallen neben den gebundenen Ausgaben von 670'000 Franken (inkl. Reserven ohne Projektierung) zusätzlich neue Ausgaben im Betrag von 1'980'000 Franken (inkl. Reserven ohne Projektierung) an. Die entsprechende Weisung für die Bewilligung des Verpflichtungskredits von 1'980'000 Franken (inkl. Reserven) wird gemäss Beilage ans Stadtparlament überwiesen.

6. Termine

Für die Erstellung des neuen Kunstrasenfeldes wird mit einer Bauzeit von 7 bis 8 Monaten gerechnet. Ziel ist die Inbetriebnahme des neuen Spielfeldes im Frühling 2027. Um die Bauarbeiten möglichst während der Winterpause des Fussballbetriebs durchzuführen, wird das Submissionsverfahren parallel zum Kreditgenehmigungsprozess und vorbehaltlich der Kreditgenehmigung durch Stadtrat und Stadtparlament gestartet.

7. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Die interne Kommunikation erfolgt über die Linie.

8. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird aufgrund der nachfolgenden Frühlingsferien bereits am 17. April 2027 veröffentlicht.

Beilagen:

1. Weisung ans Stadtparlament für neue Ausgaben
2. Medienmitteilung